

# Übereignungsvereinbarung

zwischen

Motorenfabrik Hatz GmbH & Co. KG, Ernst-Hatz-Str. 16, 94099 Ruhstorf a. d. Rott, Deutschland  
(der „Auftraggeber“)  
und

der „Auftragnehmer“)

mit Bezugnahme auf den Liefervertrag oder die Bestellung Nr.  vom

über  (der „Vertrag“).

Im Rahmen der Abwicklung des Auftrags vereinbaren die Parteien ergänzend zu dem Vertrag folgendes:

1. Alle in Durchführung des Auftrags bereits beim Auftragnehmer zur Herstellung beschafften Vormaterialien werden dem Auftraggeber übereignet. Der Auftraggeber nimmt die Übereignung an.
2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber als Anlage zu diesem Schreiben eine Liste der beschafften Vormaterialien mit der Benennung des Aufbewahrungsortes übergeben. Im Falle einer Lagerung von Materialien bei einem Unterauftragnehmer wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch einen Nachweis der Eigentumsübertragung von dem Unterauftragnehmer auf den Auftragnehmer als Anlage zu diesem Schreiben übergeben.
3. Der Auftragnehmer versichert, dass er Eigentümer und Besitzer der vorgenannten Gegenstände ist und über diese uneingeschränkt verfügen kann. Die Eigentumsübertragung auf den Auftraggeber erfolgt unter Aufrechterhaltung sämtlicher gegenüber dem Auftraggeber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Gewährleistung für Güte, Menge, Anzahl, Art, Gewicht etc. der gelieferten Produkte.
4. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die übereigneten Gegenstände für den Auftraggeber kostenlos in Verwahrung nimmt. Durch die Inverwahrnahme wird die Pflicht zur Auslieferung des Liefergegenstands zum zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht berührt.
5. Der Auftragnehmer wird die Gegenstände für außenstehende Dritte eindeutig als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen und sie getrennt von anderen Werkstoffen und Bauteilen lagern.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch einen von ihm gewählten Vertreter die ihm übereigneten Gegenstände jederzeit zu besichtigen sowie die Durchführung der in Ziff. 5 genannten Verpflichtungen überprüfen zu lassen.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von etwaigen Einwirkungen Dritter auf die übereigneten Gegenstände, z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Beschädigungen, unverzüglich unterrichten.
7. Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt der Übereignung bis zur Auslieferung der Gegenstände an den Auftraggeber an den vereinbarten Lieferort die Risiken des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung, insbesondere die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes durch Unfall, Brand, Diebstahl, etc. Hieraus entstehende Ersatzansprüche gegenüber Dritten einschließlich gegenüber Versicherungen werden hiermit vom Auftragnehmer an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Die Versicherung gegen Feuer und sog. „Allgefahren“ obliegt allein dem Auftraggeber.
8. Der Auftragnehmer hat die Gegenstände jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers herauszugeben ohne dem Auftraggeber gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend machen zu können. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftragnehmers.
9. Dieser Vertrag tritt nach Unterschrift durch beide Parteien in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel/Unterschrift Auftraggeber)

.....  
(Stempel/Unterschrift Auftragnehmer)